



Besonderheiten der KassenSichV

- Dokumentation der Geschäftsvorfälle auf einem zertifiziertem System (TSE)
- Anmeldung der TSE beim Finanzamt notwendig
- Zeitnahe Belegausgabepflicht
- Möglichkeit der Kassenschau



Noch eine neue Vorgabe, die KassenSichV- Bin ich betroffen und was ist das überhaupt?

Tatsächlich gibt es diese neue Verordnung und durch Gespräche im Support haben wir erfahren, dass kaum einer die neue Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) kennt.

Wie schon bei Einführung der GoBD ist dies zwar auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums zu finden und auch das entsprechende Gesetz kann mit einschlägigen Suchmaschinen schnell ermittelt werden (§146a AO), aber die Menschen die es betrifft, haben kaum Kenntnis darüber.

Für wen gilt diese neue Verordnung?

Für alle Selbstständigen und Freiberufler, die *regelmäßig* Bareinnahmen haben. Und „regelmäßig“ ist ein derart dehnbare Begriff, der nach Aussage einiger Steuerberater auch für einmal monatliche Bareinnahmen herangezogen werden könnte. Eine belastbare Geringfügigkeitsgrenze existiert leider nicht. Von der sogenannten „offenen Ladenkasse“ raten mittlerweile sehr viele Steuerberater ab.

Was gilt es zu tun?

Sie haben im Grunde drei Möglichkeiten. Da wäre zum einen der Verzicht auf Bareinnahmen und nach Alternativen, wie EC-Kartenzahlung oder Sepa Mandaten zu suchen, bzw. Erleichterungen wie einen EPC QR Code auf Rechnungen zu drucken, um die Überweisung für Patienten deutlich einfacher zu gestalten. Ansonsten könnte man eine Registrierkasse nutzen und hier alle Bareinnahmen erfassen, aber auch diese Systeme müssen der neuen Verordnung

Guido Rochow
Chefentwickler der
RoCas Heilpraxis



gerecht werden und die entsprechende Zertifizierung haben.

Dann wird es noch zertifizierte Sicherungssysteme (TSE) geben, zu denen man aus dem Abrechnungsprogramm per Schnittstelle die entsprechenden Daten übertragen kann, dies geht entweder mit entsprechender Hardware wie z. B. einem kryptographischen USB Stick auf dem alle relevanten Buchungen dokumentiert werden, oder einer Cloudanwendung in der alle relevanten Daten sofort per Internet übertragen werden und beides muss natürlich auch zertifiziert sein. An einer solchen Schnittstelle arbeiten wir gerade, das System selber verursacht natürlich Kosten durch den jeweiligen Hersteller. Die Zertifizierungsvorgaben hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in sogenannten technischen Richtlinien ausgearbeitet und herausgegeben.

Wie teuer sind zertifizierte Sicherungssysteme?

Nach Auswertung unserer Kundenumfrage wünschten sich unsere Stammkunden ein System, dass keinerlei Daten in die Cloud schickt und über den Zertifizierungszeitraum nur einmalige Kosten verursacht. Deshalb, und weil nun kurz vor Einführung auch noch kein Cloudsystem endgültig zertifiziert ist, haben wir uns für die Lösung von Swissbit entschieden, die es als USB Stick und als SD Karte gibt und derzeit 219,00 € netto kostet für einen Zertifizierungszeitraum von fünf Jahren. Diese Version ist durch die Software „LAN TSE“ (75,00 € netto) netzwerkfähig.

Ab wann gilt diese neue Verordnung?

Ab dem 01.01.2020, wird sie „scharf geschaltet“, verkündet wurde sie am 26.9.2017. Es gibt aber bis zum 30.09.2020 (teils bis 31.03.2021) eine Nichtaufgriffsregelung, die am 25.09.2019 in einer Referatsleitersitzung der Bund- und Länderfinanzverwaltungen beschlossen wurde, also eine Art Schonfrist. Die Einführung zum 01.01.2020 wäre auch aus unserer Sicht auch nicht mehr möglich gewesen, weil nach der Markteinführung solcher Systeme auch noch Entwickler wie wir Schnittstellen programmieren müssen und diese sollten vor der Veröffentlichung natürlich ausgiebig getestet sein. Auch durch Corona gab es weitere Verzögerungen und Schwierigkeiten.

Was werden wir in unserer Software umsetzen?

Zum einen haben wir sehr früh den sogenannten EPC QR Code umgesetzt. Das ist ein Barcode, der direkt in Banking Apps übernommen werden kann und in dem alle Daten für eine Sepa Überweisung enthalten sind. Der Patient braucht also nicht mühselig die IBAN und weitere Daten abtippen. An diesem Verfahren, welches auch Girocode genannt wird, nehmen schon sehr viele Banken teil und die Zahl der Banken deren Kunden terminals diese Codes verarbeiten können, ist noch sehr viel höher. Außerdem wird unser neues Modul HP KOM, neben einem Kassensbuch, eine TSE Anbindung haben.

RoCas Heilpraxis

RoCas GbR.

Guido Rochow & Astrid Casteel

Hotline: +49 (2163) 8998088

Fax: +49 (2163) 8998087

Web: www.rocas-heilpraxis.de

Mail: heilpraxis@rocas.de



Hierin werden wir zusätzlich die Ausgabenseite Ihrer Praxis im Kontenrahmen SKR 81 abbilden und dieses Modul sukzessive weiter ausbauen. Wie immer informieren wir auf unserer Webseite www.rocas-heilpraxis.de in der Kategorie „Aktuelles“ über weitere Schritte.

Sicher ist jedoch, dass jede Software, die Bareinnahmen aufzeichnen kann, durch eine TSE gesichert sein muss. Dem entsprechend müssen ältere Systeme upgedatet werden, entweder durch Absicherung mit TSE oder Entfernung sämtlicher Baroptionen.

Wie sieht ein EPC QR Code aus?

Die u. s. Grafik zeigt einen gültigen Code mit allen Daten zu einer Sepa Überweisung. In diesem Fall ist er mit der RoCas Heilpraxis erzeugt und erhält als Verwendungszweck die Rechnungsnummer. Diese Erleichterungen haben wir z. B. als Alternative zur Barzahlung eingeführt.



Gibt es nun auch eine Pflicht einen Beleg auszuhändigen?

Ja, ebenso zum 01.01.2020 soll dem Kunden (Patienten) zeitnah zu jedem Geschäftsvorfall ein Beleg ausgehändigt werden, in der Verordnung heißt es „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall“. Dieser kann in Papierform sein, aber auch die elektronische Übermittlung eines Beleges wäre laut dieser Verordnung erlaubt.

Was muss ein solcher Beleg enthalten?

- Den vollständigen Namen und die Anschrift des Heilpraktikers / des Therapeuten
- Datum des Beleges, sowie Beginn und Ende des Vorgangs
- Alle erbrachten Leistungen und Artikel, sowie Umfang und Art
- Transaktionsnummer
- Jeder einzelne Steuersatz, sowie Summen und Entgelte, oder ein entsprechender Befreiungsvermerk
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls

Was ist die Kassennachschau?

Dies ist ein neues Prüfinstrument der Finanzverwaltung. Es bedeutet keine Außenprüfung, sondern das Finanzamt hat die Option, unangemeldet zu prüfen, ob alle Geschäftsvorfälle korrekt im Kassensystem erfasst wurden. Es sind sogar „Testkäufe“ denkbar. Wie das im Sinne einer Praxis aussehen soll, kann natürlich bislang keiner sagen. Von einer „Testbehandlung“ werden die Beamten wohl absehen. Die Kassenschau ist bereits ein Prüfelement der Finanzämter seit dem 01.01.2018.

Was ist die Technik dahinter?

Die technische Sicherheitseinrichtung (TSE) ist dreiteilig. Sie besteht aus einem Sicherheitsmodul, dem Speichermodul und einer digitalen Schnittstelle. Gemeinsam sorgen sie dafür, dass die Grundaufzeichnungen im Nachhinein nicht mehr manipuliert werden können und auf Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert werden.

Aufgrund der digitalen Schnittstelle ist jederzeit eine Übertragung der Grundaufzeichnungen vom Kassensystem an das Finanzamt möglich.

Was ist das Ziel der KassenSichV?

Im Großen und Gagen soll damit Schwarzgeld vermieden werden. Es wird geschätzt, dass dem Fiskus jährlich Einnahmen von etwa 10 Milliarden Euro entgehen. Deutschland ist vergleichsweise spät mit diesen Sicherungssystemen zu Gange, wenn man mal den Blick in die EU schweifen lässt. Wünschenswert wäre natürlich ein einheitliches EU System gewesen. Denn alleine die Herstellung der Sicherungssysteme in großer Stückzahl wäre preislich für die Anwender relevant.

Was empfehlen wir?

Ganz klar das Gespräch mit Ihrem Steuerberater und natürlich besonnenes Handeln. Wer gänzlich auf Bareinnahmen verzichten kann, bereits die GoBD einhält und dessen Software keinerlei Bareinnahmen unterstützt, wird nach unserem Kenntnisstand nichts weiter tun müssen. Allerdings bei barintensiven Praxen ist hier sicher Vorsicht geboten. Zwar ist die „offene Ladenkasse“ nicht verboten, aber bei vielen und hohen Bareinnahmen wird hier sicherlich sehr genau geprüft werden. Es gibt einen Grund warum viele Steuerberater mittlerweile davon deutlich abraten.



Bildquellen: Billionphotos, Shutterstock, Pixabay, Swissbit, RoCas GbR.

Anmerkung:

Alle Aspekte der Neuregelung lassen sich leider an dieser Stelle nicht ausführen, der Originaltext der KassenSichV und des §146a AO ist schon deutlich länger als dieser Artikel, der keinesfalls eine Rechts- oder Steuerberatung darstellt oder ersetzt. Daher sollten Sie unbedingt Ihren Steuerberater bzw. die zuständige Finanzbehörde fragen, was in Ihrem Fall zu tun ist. Die Nichteinhaltung kann jedenfalls dazu führen, dass im Zuge einer Kassenschau Ihre Umsätze geschätzt und Strafen ausgesprochen werden. Der Originaltext steht auf der Seite <https://www.bundesfinanzministerium.de> als PDF bereit. Ebenso der Anwenderlass insbesondere: [Nr. 1.2 des AEAO zu §146a AO](#) bzw. [Nr. 4 des AEAO zu § 146a AO](#).

Für die RoCas Heilpraxis wird schnellstmöglich ein Modul (HP KOM) mit Schnittstellen zur zertifizierten Swissbit TSE erstellt. Wir versuchen unsere Kunden bestmöglich bei der Umsetzung der KassenSichV zu unterstützen, bei technischen Fragen können Sie sich gerne an unseren Service wenden. (heilpraxis@rocas.de)

Ver. 3.0 Copyright 2020 RoCas GbR.